

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hebersberger Straße im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

hier:

Billigungs- und Auslegungsbeschluss Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hebersberger Straße“ beschlossen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.09.2022 die auszulegenden Unterlagen gebilligt.

Von dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes betroffen sind die Flurnummern 1807, 1806/4, 1806/5 und Teilfläche der Flurnummer 1806/2 der Gemarkung Unterdietfurt.

Die Ausweisung soll die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hebersberger Straße“ umfasst ca. 1,8 ha.
Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:

Im Westen durch die Gemeindeverbindungsstraße „Hebersberger Straße“ Fl. Nr. 1788 Gemarkung Unterdietfurt

Im Norden durch die Grundstücke Flurnummern 1807/7 und 1805 Gemarkung Unterdietfurt

Im Osten durch die Baugebiete „Pfarrsiedlung“, „Einfeld“ und „Bürgerfeld“

Im Süden durch die bestehende 220 kV – Strom - Freileitung der Tennet.

Es ist geplant, diese Flächen als allgemeines Wohngebiet auszuweisen. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wurde die Ingenieurgesellschaft OBW, Kleegartenstraße 40, 94405 Landau an der Isar beauftragt.



Die Änderung des eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren soll ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 erfolgen.

Die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hebersberger Straße“ liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) vom

19.09.2022 bis einschließlich 21.10.2022

während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt Zimmer 6 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hebersberger Straße“ können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Die in den planlichen bzw. textlichen Festsetzungen zitierten DIN-Normen, Gesetze, Arbeitsblätter und technischen Vorschriften werden bei der Auslegung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.underdietfurt.de/aktuelles/bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Unterdietfurt, 07.09.2022

Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am:	09.09.2022	
Abgenommen am:	24.10.2022	